

wird dieser je nach Wunsch des Steuerpflichtigen ihm entweder auf seine Steuerschuld des folgenden Jahres gutgeschrieben oder zurückbezahlt. Wenn es sich hingegen ergibt, daß eine Nachzahlung zu leisten ist, so muß diese von dem Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen nach Mitteilung der neu errechneten Steuerschuld geleistet werden.

6. Falls die vierteljährliche Vorauszahlung 25% oder mehr unter dem tatsächlichen Betrag der endgültig für das Vierteljahr zu zahlenden Steuern liegen, muß der Steuerpflichtige als Strafe eine zusätzliche Steuer zahlen, die sich auf 15% der endgültig für das betreffende Vierteljahr errechneten Summe beläuft. Bei der Ermittlung, ob ein Minderbetrag von 25% oder mehr besteht, wird ein für ein Vierteljahr zuviel bezahlter Betrag dem Steuerpflichtigen für die Steuerzahlung des folgenden Vierteljahres gutgeschrieben.

7. Das Finanzamt kann, nötigenfalls, die Richtigkeit der von dem Steuerpflichtigen in seiner auf Grund der Ziff. 3 abgegebenen vierteljährlichen Steuererklärung

über sein Einkommen gemachten Angaben sofort nachprüfen und eine neue Berechnung der Steuerschuld vornehmen, ohne das Jahresende und die Abgabe der jährlichen Einkommensteuererklärung abzuwarten.

Fünfter Teil — Schlußbestimmungen

Artikel XVII

Aufhebung und Abänderung von Gesetzen

Jede mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbare deutsche steuergesetzliche Vorschrift wird aufgehoben oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend geändert.

Artikel XVIII

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuersätze

Die in diesem Gesetz bestimmten Steuersätze finden ab 1. Januar 1946 Anwendung.

Ausgefertigt in Berlin, den 11. Februar 1946.

Armeekorps-General P. Koenig.

Marschall der Sowjetunion G. Shukow.

General Joseph T. McNamey.

Admiral H. M. Burrough.

Gesetz Nr. 13

Zur Änderung der Vermögensteuergesetze

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

1. Das Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 17. Juni 1936 und alle zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften werden hiermit aufgehoben.

Artikel II

Die Vermögensteuer-Freibeträge für natürliche Personen werden auf RM 10 000,— für den Steuerpflichtigen selbst beschränkt. Alle anderen in § 5 des Vermögensteuergesetzes gewährten Freibeträge kommen in Wegfall.

Artikel III

An Stelle des einheitlichen in § 8 des Vermögensteuergesetzes vorgesehenen Steuersatzes treten die folgenden jährlichen Vermögensteuersätze:

a) Für vermögensteuerpflichtige Rechtspersönlich-

keiten (siehe § 1 Ziffer (1) 2 und § 2 Ziffer (1) 2 des Vermögensteuergesetzes:

I. 2^o%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 500 000,— nicht übersteigt.

II. 2¹/₂%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 500 000,— übersteigt.

b) Für natürliche Personen:

I. 1%^o, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 50 000,— nicht übersteigt; 1¹/₂%, wenn das Gesamtvermögen RM 50 000,— nicht übersteigt und der Landwirtschaft gewidmet ist.

II. 1¹/₂%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen zwar RM 50 000,— nicht aber RM 500 000,— übersteigt.

III. 2¹/₂%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 500 000,— übersteigt.

Artikel IV

1. Bei Feststellung des Nettoeinkommens für Zwecke der Körperschaftsteueranlagung stellen bezahlte Vermögensteuern abzugsfähige Ausgaben dar. § 11 und 12 des Körperschaftsteuergesetzes werden hiermit entsprechend geändert.

2. Bei Ermittlung der Einkommensteuerpflicht sind bezahlte Vermögensteuern als Sonderausgaben, gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes, abzugsfähig.

3. Bei Feststellung des Nettoeinkommens für Zwecke der Veranlagung der außerordentlichen Gewinnsteuer stellen bezahlte Vermögensteuern abzugsfähige Ausgaben dar.

Artikel V

Vermögensteuerpflicht besteht:

a) Ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige ein Nettoeinkommen bezieht oder nicht: und

b) ohne Rücksicht auf den Betrag anderer Steuern, die der Steuerpflichtige zu entrichten hat.

Artikel VI

Die in § 11 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September yorgenommenen Änderungen des § 22 des Reichsbewertungsgesetzes (das die Neufeststellung des Einheitswertes im Falle von Wertänderungen betrifft) werden aufgehoben. § 22 des Reichsbewertungsgesetzes tritt in seiner unmittelbar vor dem 14. September 1944 bestehenden Fassung wieder in Kraft.

Artikel VII

Vermögensteuerpflichtiges Vermögen ist einer neuen Hauptveranlagung (§12 des Vermögensteuergesetzes) zu unterziehen. Dieser Hauptveranlagung ist der Wert des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1946 zugrunde zu legen. Bei der Vornahme dieser Neuveranlagung finden die Bestimmungen des Artikels VI dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

Artikel VIII

I. Alle unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen natürlichen Personen, deren Gesamtvermögen 10 000 RM übersteigt, haben eine neue Vermögensteuererklärung, aus der der Wert ihres Vermögens nach dem Stand vom 1. Januar 1946 ersichtlich ist, abzugeben. § 12 (1) 1 der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz wird hiermit entsprechend abgeändert.

Alle anderen natürlichen und alle Rechtspersönlichkeiten, die gemäß § 12 (1) II, (2) und (3) der Durchführungsverordnung zur Abgabe einer Vermögensteuer-